IHR EXTERNER DATENSCHUTZBEAUF-TRAGTER INFORMIERT.

Online Magazin—Ihr externer Datenschutzbeauftragter Gehrmann November 2019 | Ausgabe 2

Was erwartet Sie in dieser Ausgabe ?

Es erwarten Sie wie schon in Ausgabe 1 viele Spannende Themen wie der aktueller Standard der Aufsichtsbehörden, desaströse Vorgänge im Gesundheitswesen, neue vorhaben der USA für ihr Militär, Datenschutzabkommen zwischen EU und den USA und natürlich noch viele, viele kleine Artikel wie zum Beispiel Begriffserklärungen aus dem Universum des Datenschutzes.

Wir hoffen auch dieses Mal Sie mit aufschlussreichen Informationen und Klärung bestimmter Inhalte versorgen zu können.

"Wenn die Menschheit alle Daten digitalisiert hat, werden für andere Lebewesen Runen leicht zu entziffern sein.

- Reinhold Bertsch -

Unsere Top-Themen sind:

- Aufsichtsbehörden und der globale Standard
- Aushöhlung des Datenschutzes im Gesundheitswesen
- Die Pentagon-Cloud (Project JEDI)
- Unterstützung des Datenschutzbeauftragten
- Das Privacy-Shield

Technischer Fortschritt ist oft auch ein offensichtlicher Rückschritt.

Inhalt dieser Ausgabe

Aufsichtsbehörden

Aufsichtsbehörden und der globale Standard gegen Hass und für den Datenschutz

Zukünftig wollen die Aufsichtsbehörden weltweit untereinander näher zusammenrücken und sich gegenseitig unterstützen. Dies soll durch das Definieren und befolgen globaler Standards entsprechend umgesetzt werden. Doch wer, wann und was definiert und setzt um? Um eine globale Kooperation zu erreichen hat die Internationale Datenschutzkonferenz (IDSK) eine entsprechende Arbeitsgruppe mit der Bezeichnung „Policy Strategy Working Group „ ins Leben gerufen, die die Vorgaben zum Erhalt der Privatsphäre und des Datenschutzes weltweit stärker vereinfachen soll. Dabei soll insbesondere das Verhältnis zwischen der informellen Selbstbestimmung in Verbindung mit weiteren Grundrechten näher betrachtet werden.

Auf ein solches Vorhaben haben sich 120 Aufsichtsbehörden aus 80 Ländern in Tirana beim jährlichen Treffen verständigt. Somit besteht ein allgemein hoher Konsens und Handlungsbedarf. Was wann, wie tatsächlich umgesetzt werden wird bleibt geduldig abzuwarten.

Ulrich Kelber (Bundesdatenschutzbeauftragter) äußerte sich dazu

Was ist ..?

Die Auftragsdatenverarbeitung

Von Auftragsdatenverarbeitung spricht man, wenn zur Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten externe Dienstleiste heran gezogen werden.

Das bedeutet das andere Firmen als die eigene von uns als Stammunternehmen personenbezogene Daten zur weiteren Verarbeitung erhalten oder in unserem Namen eine Datenerhebung vornehmen.

Hierzu ist ein Auftragsdatenverarbeitungs-Vertrag verpflichtend ohne den eine Auftragsdatenverarbeitung gemäß DSGVO noch vollzogen werden darf.

In der Kurzform spricht man auch gern von AV-Vertrag oder einfach nur von AV.

Der Auftragsdatenverarbeiter, also der externe Dienstleister unterliegt dabei den Weisungen des Hauptverantwortlichen und darf seiner Seits keine weiteren externen Dienstleister für den gleichen Zweck ohne Zustimmung des Hauptverantwortlichen einbinden.

Globale Aufsicht

Project GAIA X
Die EU-Cloud

Nachdem die USA an ihrem Project JEDI arbeitet, kommt in Deutschland der Wunsch auf, eine eigene unabhängige EU-Cloud ins Leben zurufen. So der Plan von Herrn Peter Altmaier.

Diese EU-Cloud soll, so der Plan wie eine Alternative zu den US-Cloud-Anbietern sein, die die EU zusätzlich vor Zugriffen von Geheimdiensten aus aller Welt schützen soll.

Ein Schelm, wer hier an großangelegte Zensur durch eine EU-Firewall denkt.

Somit entwickelt sich gerade weltweit eine mehrteilige Internetaufteilung. Denn auch Rußland hat sich vom offiziellen Internet abgekoppelt und lässt jeglichen Internetverkehr ausschließlich über staatliche Server laufen.

Die Spaltung der Welt könnte kaum deutlicher dargestellt werden.

Allerdings prognostiziert Microsoft der EU-Cloud keine Sinnhaftigkeit , stellt sich zwar für die Errichtung bereit, sieht allerdings keinen Sinn in der Realisierung.

Globale Darstellung

wie folgt, Zitat: "*Die Digitalisierung sorgt dafür, dass Daten mittlerweile weltweit miteinander verbunden und abrufbar sind. Daher muss auch der Datenschutz grenzübergreifend eine Garantie zur Wahrung der essenziellen Grundrechte darstellen.*"

Die IDSK die sich in „Global Privacy Assembly" umbenannt hat Verfolgt darüber hinaus das Ziel den Datenschutz und somit den Schutz der Privatsphäre als Grund- iund Menschenrecht weltweit anzuerkennen. Weiter fordern Sie Unternehmen dazu auf nachweislich Verantwortung für den Datenschutz zu betreiben.

Die sozialen Netzwerke werden aufgefordert verstärkt für die Datensicherheit ihrer Mitglieder zu sorgen als auch gleichzeitig Hasstirolen und Propaganda zu Gewaltaktionen zu identifizieren und entsprechend dagegen vorzugehen.

Nun das alles sind vernünftige Wünsche und Vorschläge und es bleibt zunächst offen ob sich die 80 Länder auf einen allgemeinen globalen Standard einigen und die Einsetzung konsequent verfolgen. Die menschliche Geschichte lehrt uns etwas anderes. Doch wir wollen die Hoffnung nicht aufgeben das der Mensch an sich eines Tages nach einem gemeinschaftlich höheren Ziel streben wird.

Gesetzesänderung: Implantatsregister-Errichtungsgesetz

Aushöhlung des Datenschutzes im Gesundheitswesen

Gesetzesanpassung: Implantateregister

Das Implantateregister-Errichtungsprozess soll dazu beitragen das eine grundlegende Verbesserung in der Herstellung, Verfügbarkeit und Erforschung von Implantaten durchgeführt werden. Natürlich gibt es hier eine Aufzählung von Implantaten die darunter fallen. Dazu gehören:

- Herzklappen und andere kardiale Implantate
- Defibrillatoren
- Herzschrittmacher
- Neurostimulatoren
- Cochlea-Implantate
- Brustimplantate
- Gelenkendoprothesen
- Bandscheiben
- Wirbelklörperersatzsysteme

Wenn Sie sich hier nun wieder finden bzw. träger eines der Implantate sind die in diese Aufstellung fallen, dann dürfen wir Sie beglückwünschen. Denn Sie MÜSSEN, nicht dürfen sich in das Implantatregister als Träger eines Implantates mit vollständiger Anamnese und weiteren personenbezogenen Gesundheitsdaten eintragen. Nun werden Sie sicher stutzen und sich fragen „Müssen“, aber ich

Was ist ..?

Anonymisierung

Wenn personenbezogene Daten in der Art entfremdet und verändert werden das diese keiner natürlichen Person mehr zugeordnet werden können, dann spricht man von Anonymisierung personenbezogener Daten.

Das bedeutet es gibt keine Möglichkeiten, keine zusätzlichen Aufzeichnungen welche natürliche Person sich hinter einem Nym (Kurzform von Anonymisierung) schlußendlich verbirgt.

Es ist als wäre der erstellte Nym an sich eine eigenständige Person, ein virtueller Mensch der keine Verbindung zu einer lebenden oder nicht mehr lebenden natürlichen Person aufweist.

Ethische Bedenken

Pfusch im Krankenhaus

Das meint nicht , diesmal nicht die gesundheitlichen Belange sondern viel mehr die häufigen Datenschutzmissachtungen der Angestellten durch Zeitmangel und Mangel an Personal.

So wird ein Bildschirm beim Verlassen einer Arbeitsstation nicht gesperrt oder sich aus einer offenen Anwendung nicht abgemeldet.

Eine **Studie des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)** offenbart dabei schwerwiegende Verfehlungen des Datenschutzes.

Gewachsene und nicht aktualisierte Strukturen ist hier das Zauberwort. Kliniken hängen dem Stand der Technik in weiten Teil en der Datensicherheit und des Datenschutzes drastisch nach.

Wie im Hamburger Straßenverkehr wurde auch hier auf Jahre hinaus versäumt sich stetig dem Zahn der Zeit anzupassen und für finanzielle als auch konzeptionelle Rücklagen zu bilden.

In sofern ist es als Patient anzuraten lieber einmal mehr hinzuschauen.

Welche eine bittere Pille

hab doch ein Widerspruchsrecht und man muss mich doch fragen.

Nein eben diese Rechte haben Sie nicht mehr. Denn in diesem Implantatsregister-Errichtungsgesetzt werden die Artikel 18 und 21 DSGVO explizit ausgeschlossen. Auch muss keine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen und Gesundheitsdaten erfolgen. Sie werden einfach übernommen und es ist unklar wer Einsicht in diese Daten erhält und wer sie verarbeitet.

Es handelt sich hierbei um einen schwerwiegenden Datenschutzverstoß der per Gesetz durch gewunken wurde. Als es zur Verabschiedung dieses Gesetztes kam war unser Bundesdatenschutzbeauftragter Herr Ulrich Kelber nicht einmal geladen und erlangte wohl auch erst (offiziell) nach Verabschiedung kenntnis.

Tja und wer hat uns dieses Übel beschwert, wer hat hinter verschlossenen Türen klamm und heimlich eine Möglichkeit zur Aushöhlung unseres Datenschutzes gesorgt? Niemand anderes als unser derzeit amtierender Gesundheitsminister Jens Spahn höchstpersönlich.

Sehr viele Fragen sind noch offen und die Zukunft wird zeigen was daraus wird. Zumindest habe ich eine Email an unseren Bundesdatenschutzbeauftragten geschickt um seine Meinung und Einschätzung dazu einzuholen, natürlich mit der Frage in welcher Form man sich jetzt noch dagegen wehren kann. Ob und wann wir eine Antwort erhalten werden bleibt abzuwarten. Doch wir werden Sie auf dem laufenden halten.

Das Pentagon, noch ohne Cloud.

Die Pentagon-Cloud

„Project: JEDI“

„Joint Enterprise Defense Infrastructure“ (JEDI) bezeichnet keinen neuen Film aus dem „Krieg der Sterne“ Universum obgleich es durchaus passend wäre. Die Rede ist von der militärischen Errichtung einer eigens für das US-Militär ausgelegten Cloud-Speichermediums.

Die Entscheidung wer diese Cloud erstellen darf ist getroffen und fällt auf Microsoft.

Wir erinnern uns, das Internet war bevor es öffentlich zugänglich gemacht wurde, genau das. Ein Netzwerk des US-Militärs um unentdeckt vor der Öffentlichkeit Daten zu verarbeiten, zu recherchieren, zu dokumentieren und im geheimen zu arbeiten.

Ein militärisches Netzwerk in der Cloud, also weltweit operierend von überall aus erreichbar, quasi eine Art Parallel-Universum neben dem konventionellen Internet ist hingegen nur der logisch nächste Schritt.

Wenn man nun weiß das Microsoft den Zuschlag zur Erbauung eines solchen Netzwerkes und Speichermediums für die Laufzeit der

Was ist ..?

Pseudonymisierung

Hierbei wird ein eindeutiges Identifizierungsmerkmal durch eine kryptische Kennung umbenannt.

In der Regel wird für die Erstellung eines Pseudonyms der Name oder seine Identifiktationsnummer herbeigeführt.

Somit ist zwar eine Zuordnung zu einer natürlichen Person möglich und auch gewollt, allerdings deutlich erschwert.

Es geht bei der Pseudonymisierung lediglich darum die wahre Identität einer Person, eines Menschen zu verschleiern. Nur wer den Schlüssel zur End-Pseudonymisierung kennt, ist in der Lage die Identität eines Menschen offen zulegen.

Dieses Vorgehen wird gern in öffentlichen oder halböffentlichen Dokumenten angewendet und natürlich auch bei den Geheimdiensten.

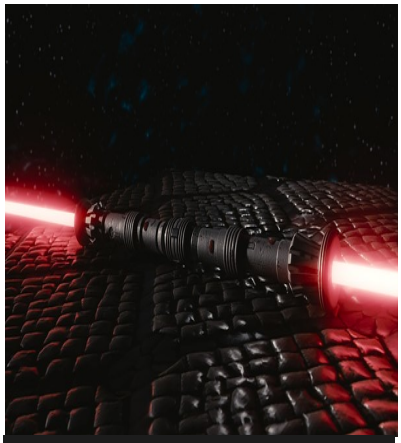

Project JEDI

Adresshandel vs. Datenschutz

Bis zum in Kraft treten der DSGVO hat das alte BDSG den Handel von Adressdaten geregelt, der nur dann vorzunehmen war wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt waren.

Die Voraussetzungen für den Handel von Adressdaten waren:

- Einwilligung des Betrfoffenen
- Listenmässige Zusammenfassung der Daten

Der zweite Punkt fällt nun seit DSGVO vollständig weg und Artikel 6 DSGVO regelt nun durch eindeutige Einwilligung die Verarbeitung von Adressdaten.

Natürlich gibt es auch eine Grauzone. In dem Moment wo der Betroffene selbst seine Adressdaten veröffentlicht hat, zum Beispiel in den Sozialen Netzerken, dann darf ein Händler diese Daten verwerten. Als Rechtsgrundlage gilt dann das berechtigte Interesse. Eine Einwilligung ist dann nicht mehr erforderlich da der Betroffene selbst den Zugriff und die Einsicht auf seine Adressdaten publiziert hat.

Cloud-Computing: Weltweiter alles umspannender Speicherraum

kommenden 10 Jahre und einem kapitalen Volumen in Höhe von ca. 10 Milliarden US-Dollar hat. Wenn dazu noch weis das Microsoft zur Zeit weltweit 40 Rechenzentren mit je einer Rechenpower von 600 Millionen High-End Servern hat. Dann kann man sich vielleicht vorstellen was da für ein Monster erschaffen werden soll.

Leider sind keine weiteren Details bekannt bzw. veröffentlicht worden, außer das alle Teilstreitkräfte in dieser Cloud untergebracht werden sollen. Das diese Bereiche miteinander agieren, sich austauschen, Profiling auf einem neuen Niveau betreiben und Informationen noch schneller verfügbar sein werden dürfte hingegen lediglich eine logische Konsequenz daraus sein.

Es lohnt nicht davor Angst zu haben, es zu bekämpfen denn es ist bereits beschlossene Sache. Wir können es lediglich als gegebene Tatsache hinnehmen.

Allerdings bleiben Fragen offen wofür die USA dieses gigantische Netzwerk nutzen wird und ob die Größe selbst nicht ein Problem in der Energiebeschaffung und Verwaltung sein wird. Vielleicht werden wir eher erleben das uns allen die Lichter ausgehen werden. Es sei denn, das die Energieforschung in den nächsten Jahren Quantensprünge in ihrer Entwicklung erlebt. Danach sieht es bislang jedoch nicht aus.

Coockies, Datencrawler und ihre krümeligen Spuren

Bußgelder:

30.000 € wegen Coockie– Banner

Der in Spanien ansässige Billigflug-Anbieter Vueling Airlines SA wurde kürzlich mit einem Bußgeld in Höhe von 30.000 € wegen des Einblendens eine Coockie-Banners auf seiner Webseite durch die spanische Aufsichtsbehörde belohnt.

Das zu akzeptierende Cookie reichte der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Information an den Besucher nicht aus und verstieß somit dem nationalen spanischen Datenschutzrecht. Das nationale Recht eines EU-Landes ist dabei als Ergänzung zur DSGVO zu verstehen.

In Spanien wird Wert auf ein etabliertes Coockie-Management-System gelegt, mittels dem entsprechende weitreichende Anpassungen an dem jeweiligen Coockie vorgenommen und revisionssicher dauerhaft gespeichert werden sollen.

Bislang gibt es noch keine Anpassungen der DSGVO die ein solches Management-Tool für Coockies voraussetzt. Doch der Anfang ist getan und so könnte das auch in Deutschland irgendwann einmal ein Thema werden. Das bedeutet einen enormen zusätzlichen administrativen wie auch zeitintensiven Aufwand in der Erstellung, Verfolgung und Verwaltung von Coockies.

Somit bleibt die weitere Entwicklung der Coockie-Behandlung abzuwarten.

Was ist ..?

Ein Opt-In

Dies ist ein neuer Begriff der im Zuge der Einsetzung der DSGVO im Jahre 2018 in Verbindung mit dem Besuch von Webseiten und der damit verbundenen Ablage von sogenannten Coockies erschaffen wurde.

Ein Opt-In beschreibt ein ausdrücklilches Zustimmungsverfahren mittels der man z. B. den Betreiber der Webseite erlaubt nicht nur ein Coockie auf dem eigenen Rechner abzulegen, sondern darüber hinaus Daten zu sammeln und entsprechend weiterzuleiten um diese zu Analyse– und Werbezwecken durch Dritte zu verarbeiten.

Es handelt sich hier um eine wichtige Neuerung deren Nicht-Einhaltung empfindliche Bußgelder durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach sich ziehen kann.

Bußgeld

Polizei und die Aufzeichnung von Bodycams

Das die Polizei unlängst sogenannte Bodycams auf Ihren Schultern im Einsatz hat ist unbestritten . Auch das die Aufzeichnung nach aktivem Hinweis des Polizisten eingeschaltet wird ist nicht neu.

Allerdings bleibt die Frage wo werden die Daten gespeichert. Man könnte denken auf einem deutschen Server der den inneren Behörden unterliegt.

Doch weit gefehlt. Die Aufzeichnungen werden in einem Rechenzentrum von Amazon in den USA gespeichert.

Oops, ein Schelm wer böses dabei denkt. Wir erinnern uns an den Cloud Act des US Presidenten Donald Trump.

Ulrich Kelber forderte einen Umzug der bis heute nicht statt gefunden hat.

Das Innenministerium rechtfertigt dies Handlung mit dem Begriff der „Übergangslösung“ denn noch ist dieses Projekt in einer Testphase.

Abgeschlossen und Verschlüsselt

Bußgelder:

18. Millionen Euro Strafe für die Östereichische Post

Die östereichische Post, ein halbstaatliches Unternehmen hat gemäß eines Verbotes der DSGVO Daten von 2,2 Mio Personen gesammelt und ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet.

Zu den gesammelten Daten gehören unter anderem die politische Affinität, die Häufigkeit von Paketzustellungen als auch die Häufigkeit des Wohnsitzwechsels die wiederum für Direktmarketing verwand wurden. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat daraufhin ein Bußgeld in Höhe von 18 Millionen Euro veranschlagt und in gleichem Atemzug diese Summe zurück gestellt.

Als Rechfertigung für diese Handlung für die östereichische Post ein rechtmässiges Marketinganalysekonzept an. Uns ist allen klar das das totaler Humbug und nichts anderes als eine fadenscheinige Ausrede ist.

Das Landesgericht sah lediglich einen Verstoß gegen Artikel 9 DSGVO vor, da hier personenbezogene Daten besonderer Kategorien gesammelt und verarbeitet wurde. Allerdings sah das Landesgericht keinen erheblichen Datenschutzverstoß durch Information des Betroffenen im sinne der DSGVO vor.

Unterstützung des Datenschutzbeauftragten

Unterstützung des Datenschutzbeauftragten

Verpflichtung des Verantwortlichen

Als Datenschutzbeauftragter ist es nicht immer leicht. Oft genug schlägt einem eine scharfe Briese von jenen zurück denen man Berät um für ihre unternehmerische Sicherheit zu sorgen. So kann es passieren das Beratungsvorschläge gerne abgewiesen werden, teils aus Kostengründen, aus Gründen höheren Aufwandes oder eben weil der Mandant einfach eben nicht will.

Dabei ist der Datenschutzbeauftragte nicht der der Böses im schilde führt sondern er will genau zwei Dinge.:

1. Das unternehmerische Risiko des Mandanten prüfen und Tauglichkeit des Alltags ohne Bußgeld optimieren.
2. Die Sicherheit des Einzelnen, seiner Daten durch Datenschutz und Datensicherheit ebenfalls optimieren.

Natürlich bindet das Zeit und mag auch Geld kosten. Das steht jedoch in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Bußgeldern die man unweigerlich kassieren wird, wenn die Aufsichtsbehörde

Was ist ..?

Ein Opt-Out

Dies kann durchaus als Hintertür für Werbetreibende bezeichnet werden. Denn es bezeichnet die Zusendung von Werbung als auch die Speicherung personenbezogener Daten ohne eindeutige Einwilligungserklärung des Betroffenen.

Daher ist das Opt-Out Verfahren das direkte Gegenteil zu dem Opt-In Verfahren.

Seit 2005 ist es in Deutschland nicht mehr zulässig Werbe-Emails ohne eindeutige Einwilligungserklärung durch den Betroffenen oder potentiellen Kunden zu zustellen und kann dem Zufolge zur Anklage gebracht werden, woraus durchaus drakonische Bußgelder gestaltet werden können.

Sicherheit durch Verschlüsselung

Überwachung in der Schule

Nachdem China es vormacht und seine Schüler als auch Mitarbeiter des hiesigen E-Werks mittels eines Stirnbandes vollständig überwacht. Folgen andere Länder mit gleichem Ziele.

Der Konzern Gaggle produziert Produkte zur gezielten Überwachung von Schülern. Primär geht es um Prevention gegenüber Gewalt– und pornografischen Delikten.

Beworben werden die Produkte damit das die Schüler auch außerhalb der Schule stets überwacht werden.

US Schulen ziehen weite Register in dem Sie Schüler mit Ausschließung technologischer Möglichkeiten in der Schule erpressen sollten sie nicht einverstanden mit der Überwachung sein.

Betroffen sind derzeit fünf Millionen Schüler und Schülerinnen in den USA.

Eine 24 Stunden Überwachung, ausgehend von der eigenen Schule inkl. aktive Meldung an Lehrer und Eltern.

Die USA sind in der Tat das Land der unbegrenzten Möglichkeiten.

Nur Mut !

kommt. Doch dann ist es zu spät.

Damit der Datenschutzbeauftragte seiner Arbeit überhaupt nachgehen kann, ist es unerlässlich das der Verantwortliche bzw. Mandant ihm die notwendigen Ressourcen, Zugänge zu den Räumlichkeiten und personenbezogenen Daten einrichtet und für die Erhaltung des erforderlichen und stetig wachsenden Fachwissens sorgt.

Das allerdings sehen viele Mandanten dann doch etwas anders und ziehen sich aus der Affäre mit dem Gedanken, das sie einen Datenschutzbeauftragten haben und dieser sich um alles kümmert.

Das ist in jeder Hinsicht falsch. Denn ein DSB weist auf Unzulänglichkeiten hin, Berät in der Art und Weise was man verbessern kann und sollte doch er setzt in keiner weise um. Er unterhält den Kontakt zu Aufsichtsbehörden und Mitarbeitern die Fragen an ihn stellen möchten.

Somit muss auch hier das Wissen der Geschäftsführung hinsichtlich eines Datenschutzbeauftragten intern oder extern argumentativ aufgebaut werden.

Es ist durchaus angebracht als DSB, mal mit der Hand auf den Tisch zu klopfen wenn ein Mandant nicht gibt was ein DSB benötigt.

Nur Mut !

Datenschutz und Datensicherheit in Drittländer

Privacy-Shield

Das Datenschutzschild zwischen der EU und den USA

Es geht konkret um den Schutz personenbezogener Daten und deren Gewährleistung des gemäß der DSGVO einzuhaltenden Schutzes.

Nun gibt es Länder, außerhalb der EU die den Ruf haben keinen besonders hohen Wert auf Privatsphäre und Datenschutz zulegen, was soviel heißt als das dieses Daten als normales Handelsgut angesehen und zur freien Verfügung aller betrachtet werden.

Um hier eine Form von Grundschutz einzurichten hat die EU-Kommission mit den US-Regierung ein Abkommen definiert, das „Privacy-Shield“ in dem entsprechende Schutzmaßnahmen zum Erhalt des Schutzes und der Sorgfalt personenbezogener Daten geregelt sind.

Dieses Ziel ist nicht neu und wurde bereits vorher durch das „Safe-Harbor“-Abkommen zwischen der EU und den USA schon einmal ausgehandelt. Allerdings hat der Europäische Gerichtshof das“Safe -Harbor“-Abkommen im Jahre 2015 als ungültig erklärt, da es keine Rechtssicherheit für EU-Bürger in den USA beinhaltete.

Was ist ..?

Das Verfahrensverzeichnis

Nach in Kraft treten der DSGVO und des BDSG-Neu ist jeder der personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet EU-weit verpflichtet einzelne Prozesse der Erhebung und Verarbeitung zu dokumentieren.

Die Ansammlung dieser Dokumentationen wird als Verfahrensverzeichnis bezeichnet in dem nicht nur detailliert dokumentiert wird wie Daten erhoben und verarbeitet werden, sondern dazu gehören auch Datenverarbeitungsverträge sofern man mit Auftragsdatenverarbeiter (externe Dienstleister) zusammen arbeitet.

Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Pflicht der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses auf das Aufsichtsbehörden großen Wert legen.

Staatlicher-Zugriff mit strenger Kontrolle

Verantwortlichkeit von Drittanbieter Widgets und Plug-Ins in Webseiten.

Das EUGH beurteilt die Verantwortung für die Einbindung von Drittanbieter Widgets und Plug-ins in Webseiten so, das der Betreiber der Webseiten sehr wohl verantwortlich für Übermittlung personenbezogener Daten zeichnet, wozu auch die IP Adresse eines anfragenden gehört.

Somit empfiehlt das EUGH Webseitenbetreiben die Zusatzsoftware einbinden wollen , die sie nicht kontrollieren können. Beim Anbieter nach einer Dokument zu fragen aus dem klar und deutlich hervorgeht welche Daten gesammelt und übermittelt werden.

Diese Angaben sind dann selbstredend in der Datenschutzerklärung der Webseite anzugeben.

Wer auf Nummer sicher gehen will, bindet Fremdsoftware gar nicht erst ein. Das erspart hohen zeitlichen wie administrativen Aufwand und schont die Nerven.

Die USA als vertrauenswürdiger Datenschutz-Partner ?

Daraus resultiert folgerichtig eine neue Absprache, ein neues Abkommen das neue aktuelle Aspekte des Datenschutzes und der Datensicherheit berücksichtigt. Somit wurde aus dem „Safe-Harbor“ Abkommen das „Privacy-Shield“.

Was beinhaltet nun das „Privacy-Shield“?

Jedes US-Unternehmen welches personenbezogene Daten von EU-Bürgern verarbeiten möchte, gleich in welcher Form. Muss sich in eine vom US-Handelsministerium geführte Liste eintragen, was einer Selbst-Zertifizierung gleich kommt. Da dadurch dem Unternehmen das Versprechen abgerungen wird sich an die Richtlinien und Vereinbarungen des „Privacy-Shield“ zuhalten.

Ein Grundlegender Unterschied zum „Safe-Harbor“-Abkommen ist der das US-Unternehmen nun auch mit Sanktionen bei Datenschutzverstößen rechnen müssen. Somit bleibt zu hoffen das die Unternehmen der USA zukünftig sorgsamer mit personenbezogenen Daten im Allgemeinen umgehen werden.

Das „Privacy-Shield“ ist eine deutliche Annäherung an die EU-DSGVO und somit haben Betroffene die gleichen Rechte. Auch wenn die USA schriftlich zugesichert hat, den staatlichen Zugriff auf personenbezogene Daten von EU-Bürgern strengen Kontrollen zu unterziehen, so ist genau dies der Stein des Misstrauens.

Edward Snowden „Permanent Record“

Der Buch-Tipp

Edward Snowden „Permanet Record“

Nach reichlichen Dokumentationen wie der Film „Citizenfour“, eine Interview-Dokumentation, welches Edward Snowden in China zwei ausgewählten Journalisten gab und seine Flucht vor den US Geheimdiensten rasant fortsetzte. Ist in diesem Jahr nun seine Biografie erschienen die aufzeigt wo er her kommt, wie er begonnen hat und vor allem noch wie leicht es zu sein scheint in die Fallstricke der US Regierung zu geraten—sowohl als Arbeitnehmer, als auch als jemand der unter dringenden Tatverdacht gerät.

Erschienen ist dieses hochinteressante Werk am 17. September 2019. Es ist sowohl in deutsch als auch englisch erhältlich und ist derzeit auf Platz 1. der Bestsellerlisten. Darüber hinaus gibt es dazu auch ein Hörbuch im Argon Verlag in ungekürzter Fassung.

Somit ist für jeden etwas dabei. Mit sehr menschlichen Zügen erzählt Edward Snowden über seine Erlebnisse, über seine privaten kleinen Anfänge als kleiner Junge, über seine Beziehung zu seiner heutigen Ehefrau und natürlich auch über die unterschiedlichen Etappen und Ziele die er in Angriff nahm um schließlich beim CIA und der NSA mit der höchsten Sicherheitsstufe zu arbeiten.

9/11 ist ebenfalls ein Thema wie auch seine wohl offiziell größte Mitarbeit an der Gründung der heutigen standardisierten Cloud-Dienste. Als einer von Ihnen wirkte Edward Snowden massgeblich an Ihrer Entstehung und Entwicklung mit.

Was ist ..?

Section Control

Auch bekannt unter dem Begriff „Abschnittskontrolle“, beschreibt ein System zur Überwachung von Geschwindigkeitsüberschreitung auf Basis des Scans der KFZ-Kennzeichen.

Selbstredend ist auch dies ein Problem da sich dadurch leicht Bewegungsprofile eine Fahrzeugs erstellen lassen.

Das DSK sieht hier keine rechtliche Grundlage für die Aufzeichnung von KFZ-Kennzeichen was unweigerlich zu einem Datenschutzverstoß führt.

In wieweit es hier nun zu konkreten Verbesserungsvorschlägen oder Auseinandersetzungen mit Folge von Gesetzesänderungen geben wird, bleibt abzuwarten.

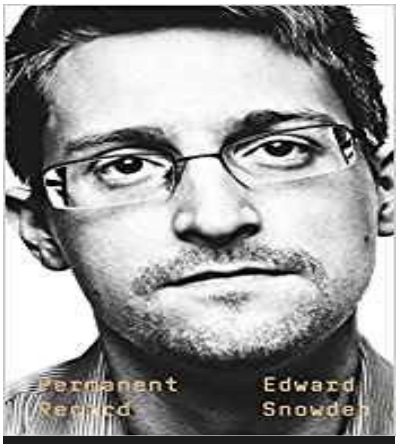

„Permanet Record“

Themen der nächsten Ausgabe

- DSGVO heute nach 1-1/2 Jahren
- Gesichtserkennung
- Der Buch-Tipp: Die Cyber Profis
- Anforderungen an die Emailverschlüsselung
- Lösch– und Verjährungspflichten
- Hausdurchsuchung wegen Kameradrone
- Unsinnige Themen rund um die DSGVO

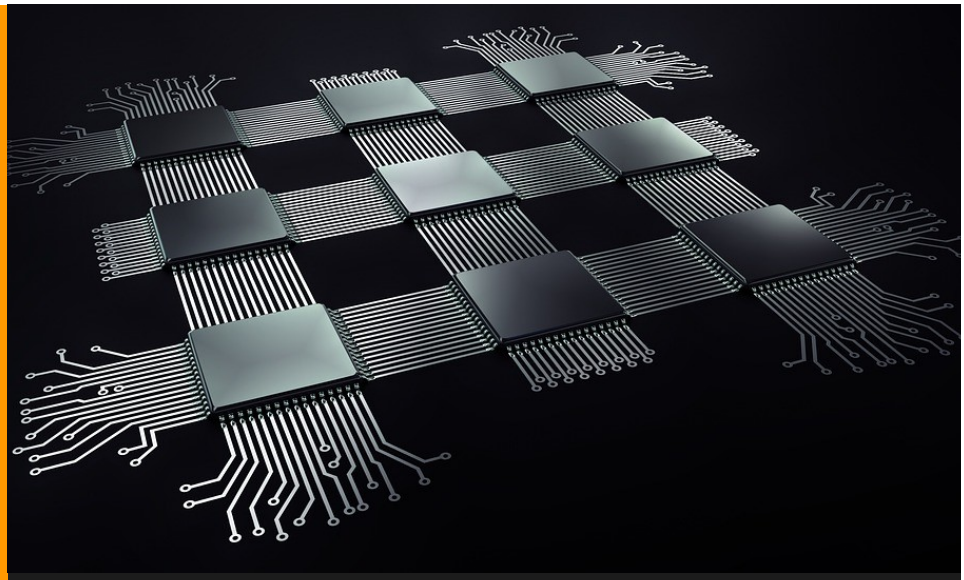

Verflochetene Spionage

Dieses Buch läd zum lesen, schmökern, verstehen und recherchieren ein. Stellenweise ist es neben den inhaltlichen Informationen sehr unterhaltsam und bisweilen sogar witzig. Dabei ist das Buch zu keiner Zeit langweilig, unnötig in die Länge gezogen oder gar langweilig.

Ganz im Gegenteil die 13 Stunden des Hörbuchs vergehen wie im Fluge und auch die Printausgabe versucht zum recherchieren und arbeiten zu verführen.

Für unsere heutige Gesellschaft und unser aller Leben kann ich mir kaum ein wichtigeres Buch vorstellen.

Es ist das nach Orsen Wells im Jahre 1949 erschienen Roman „1984“ das nächstwichtigste Buch in dieser Thematik.

Edward Snowdens „Permanent Record“ zeigt wunderbar nicht nur seinen privaten und beruflichen Werdegang, sondern zeigt auch auf bzw. lässt erahnen ohne Details näher zu erläutern wie die Vorgehensweisen in Teilen der Geheimdienste ist.

Vieles von dem was er schreibt kann von jedem Leser aus eigener Erfahrung selbst inzwischen nachvollzogen als auch bestätigt werden.

Dieses Buch kann uneingeschränkt empfohlen werden. Vermunden mit der Hoffnung die eine oder andere Unbequemlichkeit zu Gunsten der persönlichen Sicherheit in Kauf zunehmen.

Termine von besonderer Bedeutung

Was ist ..?

DSK

DSK steht für Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder.

Es handelt sich hierbei um ein Gremium welches sich seit 1978 mit aktuellen Themenpunkten rund um das Hauptthema Datenschutz auseinander setzt.

Sie besteht aus Bundes– als auch Landesdatenschutzbeauftragten unserer 16 Bundesländer sowie dem Präsidenten des Bayrischen Landesamtes für Datenschutz.

Wichtige Termine

Die folgenden Termine wollen beachtet werden:

Sommer 2020	Thunderbird V.78 mit PG
Herbst 2020	Ende des Supports von EnigMail.

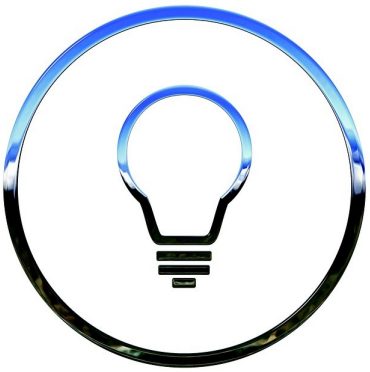

Ideen und Erinnerungen

Der Datenschutz-Witz

Achtung, in unser Bäckerei fragen wir manchmal nach Ihrem Namen und merken uns, welche Brötchen Sie am liebsten essen. Wenn Ihnen dies nicht recht ist, dann rufen Sie bitte beim Betreten unserer Bäckerei laut: "Ich bin damit nicht einverstanden!" Wir werden dann zukünftig so tun, als ob wir Sie nicht kennen.

Impressum

Alle hier erschienen Artikel, Fotos und Grafiken wurden durch uns selbst hergestellt bzw. stammen von Partnern von denen wir entsprechende Lizenzvereinbarungen haben.

Einige Grafiken kommen unter anderem vom Anbieter Pixabay.com.

Für Inhalte fremder Webseiten und den hier veröffentlichen Links tragen wir keine rechtliche Verantwortung. Diese dienen lediglich der Quellenangabe unserer Informationen und zum nachlesen interessierter Leserinnen und Leser für nähere Details.

Herausgeber ist allein:

Ihr externer Datenschutzbeauftragter Gehrmann

In Person:

Herr Markus Don Alfred Gehrmann

Email:

datenschutz@mdagehrmann.de

WWW

https.datenschutz.mdagehrmann.de

Links und URL´s

Links

Die nachfolgenden Links sind Basis der hier erschienen eigenen zusammengefassten Artikel. Für den Inhalt der verlinkten Seiten übernehmen wir keinerlei rechtliche Verantwortung. Die Links lassen sich mit gedrückter STRG-Taste und einem Klick der linken Maustaste direkt öffnen:

Aufsichtsbehörden: Globale Standards für Datenschutz und gegen Online-Hass

Jens Spahn, Implantate und Register – die Formel für den Super-GAU

Spanien: Bußgeld über 30.000 Euro wegen Cookie-Banner

Datenschutzbeauftragter: Unterstützung durch den Verantwortlichen

Adresshandel und Datenschutz

18 Millionen Euro Strafe für die Österreichische Post

High Schools spionieren SchülerInnen mit Algorithmen hinterher

Unser Bestreben und unser Ziel

Datenschutz und Datensicherheit sind zwei Begriff in unserer Gesellschaft die an Bedeutung seit dem 25.03.2018 stark zugenommen haben. Denn mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf EU-Ebene wurden die Rechte des Einzelnen und seiner Person verbessert.

Die Freiheit und der Wohlstand in dem wir in Deutschland leben ist nicht selbstverständlich, war es und wird es niemals sein.

In unserer Vergangenheit gab es Menschen die sich für die heutigen Rechte eingesetzt haben. Nicht wenige von Ihnen verloren dabei Ihr Leben. Auch heute gibt es eine Vielzahl an Menschen die dem Ruf der Freiheit folgen. Sich für aufopfern mit dem Bestreben die Welt ein bisschen besser für alle zu machen. Denn der Schutz unserer Daten, gleich welcher Art sollte uns alle wichtig sein.

Wir tragen Verantwortung nicht nur für uns selbst. Sondern für jene und Handeln, Ihr Engagement die vor uns waren, als auch für jene die nach uns folgen werden.

In sofern darf es niemals und zu keiner Zeit möglich sein das wir es zulassen das andere mit unseren Daten ohne unser Wissen und unsere Einwilligung Handel treiben oder sie gar zweckendfremdend für gesetzeswidrige Dinge missbrauchen.

Es ist unsere menschliche Pflicht alles dafür zu tun es den weltweiten Geheimdiensten und auch jenen mit kriminellen Energien so schwer als möglich zu machen uns in unserer Persönlichkeit zu missbrauchen.

Der gläserne Mensch muss zu einer aussterbenden Rasse werden und kein allgmeines Handelsgut sein.

Zum Schutze Ihrer persönlichen Privatsphäre und Ihrer Daten.

So erreichen Sie uns

Falls Sie weitere Informationen zu unseren Dienstleistungen und Produkten benötigen, kontaktieren Sie uns:

Ihr externer Datenschutzbeauftragter Gehrmann

Email:
datenschutz@mdagehrmann.de

WWW
https://
datenschutz.mdagehrmann.de